

Hort an der Montessorischule e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hort an der Montessorischule e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung in der Form der Nachmittags-Kinderbetreuung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Erarbeitung eines Konzepts für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung im Anschluß an den Schulunterricht der Montessorischule Willi-Gebhardt-Ufer zur Entlastung alleinerziehender und berufstätiger Eltern der Schule und der Nachbarschaft.
 - b) Die Unterhaltung eines Kinderhortes bzw. eines Mittagstisches und Nachmittagsprogramms auf dieser Grundlage.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein hat ordentliche und passive Mitglieder. Ordentliches Mitglied ist jede sorgeberechtigte Person, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lässt. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedsversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) automatisch mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der vom Verein betriebenen Einrichtung,
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - c) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein solcher ist auch die Nichtzahlung der Vereinsbeiträge für mehr als zwei Monate.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende Februar oder Ende August zulässig. Er erfolgt schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung und der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die protokollführende Person wird vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - der Versammlungsleiter,
 - der Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes eingetragene, ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Ausnahmen sind Ausschlüsse von Mitgliedern (§5 Zif. 3), Satzungsänderungen (§10) und Vorstandswahlen (§9 Zif. 3). Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
7. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer und beauftragt diesen, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.

§8 Die Elternversammlung

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden und das pädagogische Personal.
2. Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung, das pädagogische Konzept wird dabei in enger Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team entwickelt.
3. Stimmberechtigt ist je ein Elternteil/Sorgeberechtigte/r mit einer Stimme pro Kind. Das pädagogische Personal nimmt in einer beratenden Funktion teil, hat jedoch kein Stimmrecht in der Elternversammlung.
4. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.

§9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins angehören und er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Hierüber werden schriftliche Ergebnisprotokolle angefertigt.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein nach innen und nach außen vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegenüber Dritten in der folgenden Weise beschränkt: ab Rechtsgeschäften, mit denen sich der Verein über 15.000,00 EUR und darüber hinaus verpflichtet, entscheiden mindestens zwei Vorstände gemeinsam, ebenso bei Abschluß von Arbeitsverträgen.
7. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, welche aufgrund von Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, eigenhändig vorzunehmen. Die Änderungen sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein Montessori e.V. zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§11 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt am 25.5.98 in Kraft
2. Änderung des Vereinsnamens mit 14 Stimmen von 19 stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern bei 2 Enthaltungen und 3 Gegenstimmen angenommen. Satzungsänderung in allen übrigen Teilen einstimmig angenommen
München, den 01.02.2000
Protokollführerin: Juliane Beck
3. Neufassung der Satzung mit 9 Stimmen stimmberechtigter, anwesender Mitglieder von 60 stimmberechtigten Mitgliedern ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen angenommen.
München, den 25.05.2022
Protokollführerin: Bianca Brungs
4. Änderung in der Satzung §7 Nr. 3, Satz 5, mit 12 Stimmen stimmberechtigter, anwesender Mitglieder von 65 stimmberechtigten Mitgliedern ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen angenommen.
München, den 27.02.2023
Protokollführerin: Julia Haas